

Vergabeverfahren (das Verfahren)

Teilprojekt Heizkondensatoren

Allgemeine Teilnahmebedingungen

in Ergänzung zu Abschnitt III.1) der Auftragsbekanntmachung (Bekanntmachung) des Verfahrens

I. Erstellung des Teilnahmeantrags und Einreichung von Unterlagen

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs sind die unter III.1.1) bis III.1.3) der Bekanntmachung aufgelisteten Nachweise (Bescheinigungen von dritter Seite), Eigenerklärungen und Angaben (Auskünfte des Bewerbers) – zusammen „Unterlagen“ – gemäß den in der Bekanntmachung und nachfolgend genannten Bedingungen vollständig beizubringen.

Für die Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags sind die entsprechend § 41 Abs. 1 SektVO von der Vergabestelle unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig unter dem Link http://www.twobirds.com/de/More-information/Ausschreibungen/AGR_Ausschreibung_HK zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke zum Teilnahmeantrag sind vollständig auszufüllen und an den dafür vorgesehenen Stellen eigenhändig zu unterschreiben. Dem Teilnahmeantrag sind zudem alle geforderten Unterlagen beizufügen.

II. Einreichung des Teilnahmeantrags und der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind, soweit nicht die Einreichung in Kopie ausdrücklich zugelassen ist, im schriftlichen Original (kein Scan oder Fax) einzureichen. Der Teilnahmeantrag ist schriftlich im Original und mit einer nicht beglaubigten Kopie (Papierform) sowie in elektronischer Kopie (CD, DVD oder USB-Stick) einzureichen. Eine Einreichung per Telefax oder in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form (E-Mail, Upload, etc.) ist nicht zugelassen. Der Teilnahmeantrag ist als solcher zu kennzeichnen („Teilnahmeantrag „Teilprojekt Heizkondensatoren“). Nicht

öffnen!“) und bis zu der unter IV.2.2) der Bekanntmachung angegebenen Teilnahmefrist bei der unter I.1) der Bekanntmachung angegebenen Kontaktstelle in einem fest verschlossenen Umschlag einzureichen. Nicht fest verschlossene oder verspätet eingereichte Teilnahmeanträge bleiben unberücksichtigt. Der Bewerber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Teilnahmeantrags sowie für dessen rechtzeitigen Eingang und festen Verschluss.

Als vorläufigen Beleg für die Erfüllung der unter III. 1.1) – III.1.3) der Bekanntmachung aufgestellten Eignungsanforderungen akzeptiert die Vergabestelle von den Bewerbern oder den Bewerbergemeinschaften die Vorlage einer ordnungsgemäß erstellten und ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle sich vorbehält, jederzeit während des Verfahrens sämtliche oder Teile der unter III 1.1) – III 1.3) der Bekanntmachung geforderten Unterlagen von den Bewerbern zur angemessenen Durchführung des Verfahrens zu verlangen.

Bewerber/Bieter sowie deren Vertreter/Bevollmächtigte sind bei der Öffnung der Teilnahmeanträge nicht zugelassen.

III. Bewerberfragen

Bewerberfragen sind ausschließlich über die bei der Kontaktstelle angegebene E-Mail-Adresse fernwaerme@agr.de in Form von E-Mails zu stellen. Fragen und Antworten werden unter [http://www.twobirds.com/de/More-information/Ausschreibungen/AGR Ausschreibung HK](http://www.twobirds.com/de/More-information/Ausschreibungen/AGR_Ausschreibung_HK) zur Einsicht für alle Bewerber bereitgestellt. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen, die nicht bis spätestens 6 (sechs) Tage vor Ablauf der Teilnahmefrist (vgl. IV.2.2) der Bekanntmachung) eingegangen sind, nicht zu beantworten. Eine Erstattung von Kosten/Aufwendungen für die Erstellung der Teilnahmeanträge findet nicht statt.

IV. Zugang zu aktualisierten Informationen und Dokumenten

Es liegt in der Verantwortung interessierter Unternehmen, die Einstellung von aktualisierten Informationen und Dokumenten bis zum Ablauf der Teilnahmefrist (vgl. IV.2.2) der Bekanntmachung) auf <http://www.twobirds.com/de/More->

[information/Ausschreibungen/AGR Ausschreibung HK](#) zur Kenntnis zu nehmen; eine Benachrichtigung über eine solche Einstellung erfolgt nicht.

V. Zugang zu den Vergabeunterlagen und hierfür erforderliche Angaben

In den Vordrucken zum Teilnahmeantrag erfolgt die Abfrage einer Unternehmensbezeichnung und einer empfangsfähigen E-Mail-Adresse. Mit diesen Angaben wird den im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Unternehmen ein Zugang zu einem Datenraum ermöglicht. Die nach Abschluss des Teilnahmeantrags ausgewählten Unternehmen erhalten die für den Datenraum erforderlichen Zugangsdaten sowie Informationen zum weiteren Verfahren per E-Mail.

VI. Auswahl der geeigneten Bewerber

Die unter III.1.3) der Bekanntmachung jeweils mit (M) gekennzeichneten Unterlagen stellen Mindestanforderungen an die Eignung der Unternehmen dar, die zwingend zu erfüllen sind. Die zur Erfüllung einer Mindestanforderung genannten Kriterien und Unterkriterien müssen jeweils kumulativ vorliegen. Unternehmen, die nicht über diese mit (M) als Mindestanforderungen gekennzeichneten und geforderten Unterlagen verfügen, oder deren eingereichte Unterlagen nicht die jeweils genannten Mindestanforderungen erfüllen, sind allein deswegen nicht zur Auftragsdurchführung geeignet und werden nicht zur Abgabe eines Angebots ausgewählt (entsprechend § 46 Abs 1 SektVO). Die verlangten Mindestanforderungen stehen mit dem Auftragsgegenstand im sachlichen Zusammenhang und sind durch ihn gerechtfertigt. Dies ist darin begründet, dass die in dieser Bekanntmachung beschriebene Beschaffung hochspezifischen Anforderungen genügen muss und daher die Eignung der Teilnehmer und späteren Bewerber von ausschlaggebender Bedeutung ist.

VII. Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung vor, die Bewerber aufzufordern, geforderte fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder

unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (entsprechend § 51 Abs. 2 SektVO). Die Unterlagen sind vom Bewerber nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender zu bestimmenden Frist vorzulegen (entsprechend § 51 Abs. 4 SektVO). Werden die nachgeforderten Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb der Nachfrist vorgelegt, wird der betroffene Bewerber nicht zur Abgabe eines Angebots ausgewählt (entsprechend § 51 Abs. 4 SektVO). Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Nachforderung/Nachreichung oder Aufklärung/Erläuterung von Unterlagen.

VIII. Bewerbergemeinschaft

Mehrere Bewerber können sich zu einer Bewerbergemeinschaft zusammenschließen. In diesem Fall hat die Bewerbergemeinschaft mit Einreichung des Teilnahmeantrags mittels einer von allen Mitgliedern unterschriebenen Bewerbergemeinschaftserklärung (Vordruck) insbesondere sämtliche Mitglieder der an der Bewerbergemeinschaft beteiligten Unternehmen zu benennen, die rechtliche Zulässigkeit der Bildung einer Bewerbergemeinschaft zu erklären, die gesamtschuldnerische Haftung der Bewerbergemeinschaft im Falle der Zuschlagserteilung zu erklären und einen bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft sind sämtliche unter III.1.1) (A1) – (A6) der Bekanntmachung für Bewerber aufgeführten Unterlagen jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Die unter III.1.2) und III.1.3) der Bekanntmachung aufgeführten Unterlagen können für die Bewerbergemeinschaft insgesamt vorgelegt werden. Die Vergabestelle weist vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht daraufhin, dass nach der überwiegenden Vergaberechtsprechung die Identität einer Bewerbergemeinschaft (im Teilnahmewettbewerb) sowie der nachfolgenden Bietergemeinschaft (in der Angebotsphase) während des gesamten Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung aufrecht zu erhalten ist, und dass der Wechsel der Bewerber-/Bieteridentität der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu einem Ausschluss von dem Vergabeverfahren führen kann bzw. muss. Eine Änderung in der Zusammensetzung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft (Eintritt/Austritt/Austausch von Mitgliedsunternehmen) kann

bzw. muss nach der Vergaberechtsprechung im Einzelfall einen Wechsel der Bewerber-/Bieteridentität von Bewerber-/Bietergemeinschaften begründen.

Die Vergabestelle weist zudem vorsorglich darauf hin, dass die Teilnehmer an dem Vergabeverfahren (Bewerber/Bieter) die rechtlichen, insbesondere vergabe- und kartellrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen zur Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft zu beachten, zu prüfen und zu erfüllen haben. Jedem Bewerber/Bieter (auch als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft) obliegt es selbst, die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren zu prüfen und einzuhalten.

IX. Eignungsleihe

Ein Bewerber (ebenso eine Bewerbergemeinschaft) kann sich zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (gemäß den Teilnahmebedingungen unter III.1.2) der Bekanntmachung) nach § 47 Abs. 1 SektVO entsprechend auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen („Eignungsleihe“), wenn er nachweist, dass ihm dadurch die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Der Nachweis (in Form einer Verpflichtungserklärung) ist von dem Bewerber nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle (nicht mit der Einreichung des Teilnahmeantrags) zu erbringen.

Ein Bewerber (ebenso eine Bewerbergemeinschaft) kann sich zum Nachweis seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (gemäß den Teilnahmebedingungen unter III.1.3) der Bekanntmachung) nach § 47 Abs. 1 SektVO entsprechend auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen („Eignungsleihe“), wenn er nachweist, dass ihm dadurch die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Der Nachweis (in Form einer Verpflichtungserklärung) ist von dem Bewerber nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle (nicht mit der Einreichung des Teilnahmeantrags) zu erbringen.

In dem Fall der Eignungsleihe nach § 47 SektVO entsprechend hat der Bewerber die anderen Unternehmen in seinem Teilnahmeantrag zu benennen und die unter III.1.1) (A1) bis (A6) der Bekanntmachung für den Bewerber bezeichneten Unterlagen für diese anderen Unternehmen in dem Umfang vorzulegen, in dem sich der Bewerber

auf die Leistungsfähigkeit dieser anderen Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit beruft.

Es wird vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht darauf hingewiesen, dass ein anderes Unternehmen i. S. v. § 47 SektVO entsprechend nicht nur ein Unterauftragnehmer, auf dessen Leistungsfähigkeit sich der Bewerber für die Durchführung eines bestimmten Auftrags beruft, sein kann, sondern hierunter auch ein konzernverbundenes/-angehöriges (sog. verbundenes) Unternehmen nach der Vergaberechtsprechung zu verstehen ist (vgl. OLG München, Beschluss vom 15.3.2012 – Verg 2/12, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.6.2010 – VII-Verg 13/10). Ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann und das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf den erfolgreichen Bieter ausüben kann oder das ebenso wie der erfolgreiche Bieter dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmensunterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt, über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diejenigen anderen Unternehmen, auf deren Leistungsfähigkeit er sich zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit berufen hat, bei der Auftragsausführung (als Unterauftragnehmer i. S. v. § 34 SektVO) einzusetzen bzw. die nachgewiesenen, für die Auftragsausführung erforderlichen sowie zur Verfügung gestellten Mittel der anderen Unternehmen einzusetzen.

X. Unterauftragnehmer, die nicht im Teilnahmewettbewerb als eignungsrelevant angegeben worden sind

Beabsichtigen die nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber (Bieter), Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer zu erbringen – welche nicht bereits als eignungsrelevante andere Unternehmen i. S. v. § 47 SektVO angegeben worden sind –, hat der Bieter die Teile des Auftrags, die er im

Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, im Angebot (nicht im Teilnahmeantrag) anzugeben und Unterlagen zum Nachweis der Eignung für die Unterauftragnehmer auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, vom Bieter oder Auftragnehmer ausgewählte Unterauftragnehmer auf Grundlage der Kriterien, die für den Hauptauftrag gelten, und in der Bekanntmachung unter Abschnitt III.1) (Teilnahmebedingungen) oder den Vergabeunterlagen angegeben wurden, abzulehnen, insbesondere in Bezug auf die genannten Eignungs- und Mindestanforderungen.

XI. Fehlen von Eignungskriterien und Ausschlussgründe bei einer Eignungsleihe oder vorgesehenem Unterauftragnehmer

Erfüllt ein anderes Unternehmen, auf dessen Kapazitäten der Bewerber sich im Rahmen der Eignungsleihe stützt, oder ein beabsichtigter Unterauftragnehmer ein unter Abschnitt III. 1) (Teilnahmebedingungen) der Bekanntmachung angegebenes Eignungskriterium nicht oder liegt in Bezug auf das andere Unternehmen oder den Unterauftragnehmer ein Ausschlussgrund gem. §§ 123, 124 GWB vor, ist der Bewerber/Bieter zur Ersetzung dieses Unternehmens bzw. dieses Unterauftragnehmers innerhalb einer von der Vergabestelle bestimmten Frist verpflichtet.

Eigene Untersuchungen und Ermittlungen des Auftraggebers bzw. dessen Behörden sowie auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommene Untersuchungen oder Ermittlungen anderer Behörden in Bezug auf die Eignung und persönliche Lage der Bewerber, Bewerbergemeinschaften, anderer Unternehmen oder Unterauftragnehmer bleiben vorbehalten.

XII. Zeitraum der Eignungsprüfung

Die Vergabestelle behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut in die Eignungsprüfung einzutreten.
